

S a t z u n g
der
von der Diözese Augsburg errichteten
kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

„SCHULWERK DER DIÖZESE AUGSBURG“
in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.07.2000

Für die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts „SCHULWERK DER DIÖZESE AUGSBURG“ gilt gemäß Abs. VII des Stiftungsakts vom 28. August 1975 nachstehende Satzung in der Fassung vom 19.07.2000 (vgl. Amtsblatt der Diözese Augsburg, 19.09.2000, S. 311 bis 315):

§ 1

[Name, Sitz]

Die Stiftung führt den Namen:

„SCHULWERK DER DIÖZESE AUGSBURG“.

Sie hat ihren Sitz in Augsburg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

[Aufgabe der Stiftung]

(I) Aufgabe und Zweck der kirchlichen Stiftung ist es, Träger von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen katholischer Prägung, vornehmlich im Raum der Diözese Augsburg, zu sein. Die kirchliche Stiftung kann zu diesem Zweck im Rahmen der bundesdeutschen und bayerischen Schulgesetzgebung insbesondere Schulen verschiedener Art (wie allgemein bildende, berufliche usw.) errichten, übernehmen

und führen. Sie kann Schulen umwandeln oder sonst verändern sowie Schulen erforderlichenfalls abgeben oder aufgeben.

(II) Die kirchliche Stiftung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorschulische, schulische und schulähnliche Einrichtungen mit gleicher oder verwandter Ausrichtung, die von Gemeinschaften, Verbänden, Organisationen usw., welche der katholischen Kirche zugehören, getragen werden, betreuen, beraten oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten.

(III) Die kirchliche Stiftung kann auch andere Einrichtungen erwerben oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist.

(IV) In Übereinstimmung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG unterliegt die kirchliche Stiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts herkömmlich nicht der Körperschaftssteuer. Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben dient sie im Übrigen nach kirchlichem und staatlichem Recht (cc. 113 ff., 796 ff., 1254 ff. CIC, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO [BayKWMBI. 1988 I, S. 215]; Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3, 138 Abs. 3 WRV, Art. 142 Abs. 3, 146 BV, Art. 30, 33 BayStG) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchlichen sowie sonst gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Erziehung, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

[Erfüllung des Stiftungsauftrags]

Die schulischen Einrichtungen der kirchlichen Stiftung nach § 2 dieser Satzung entsprechen in ihren allgemeinen Erziehungs- und Bildungszielen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen. Gleichzeitig haben sie ihrem besonderen Erziehungs- und Lehrauftrag dadurch gerecht zu werden, dass sie dem Schüler die sinngebenden christlichen Werte menschlicher Existenz erschließen und ihren Unterricht auf der Grundlage des von der katholischen Kirche verkündeten christlichen Menschen- und Weltverständnisses erteilen. Dabei sollen sie unter Achtung

der freien Entscheidung des Einzelnen dem Menschen helfen, ein Leben aus dem katholischen Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

§ 4

[Stiftungsvermögen]

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür eigene Mittel der kirchlichen Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Staates (vor allem gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Finanzierung privater Schulen) nicht hinreichen, von der Diözese Augsburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Augsburg, Fronhof 4) gewährleistet.

§ 5

[Mittelbindung]

(I) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(II) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(III) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(IV) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

[Organe]

Organe der kirchlichen Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand
- b) der Stiftungsrat
- c) das Stiftungskuratorium und
- d) die Konferenz der Schulleiter

§ 7

[Stiftungsvorstand]

(I) Der Stiftungsvorstand besteht aus:

- a) dem Direktor der Stiftung
- b) dem jeweiligen Bischöflichen Referenten für Schule und Bildung der Diözese Augsburg
- c) einem Mitglied einer weiblichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch das Mittragen von Lasten oder in sonstiger Weise unmittelbar fördert
- d) einem Mitglied einer männlichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch das Mittragen von Lasten oder in sonstiger Weise unmittelbar fördert
- e) einem/einer Leiter(in) einer von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtung.

(II) Wird das Stiftungsvorstandsmitglied nach § 7 Abs. I Buchstabe c) - gleich aus welchem Grunde - nicht in den Stiftungsvorstand entsandt, so können die zur Berufung bzw. zur Wahl des Stiftungsvorstandsmitglieds nach § 7 Abs. I Buchstabe d)

berechtigten Stiftungskuratoriumsmitglieder aus ihren Reihen ein weiteres Stiftungsvorstandsmitglied berufen bzw. wählen.

Entsprechendes gilt bei Nichtentsendung - gleich aus welchem Grunde - des Stiftungsvorstandsmitglieds nach § 7 Abs. I Buchstabe d).

§ 8

[Direktor der Stiftung]

(I) Der Direktor der Stiftung wird vom Stiftungsrat berufen.

(II) Die Dauer seiner Tätigkeit bestimmt sich nach der Laufzeit des mit ihm von der Stiftung bzw. von der Diözese Augsburg geschlossenen Arbeitsvertrages.

(III) Der Direktor leitet die Stiftung selbstverantwortlich nach dem Gesetz, dem Inhalt des Stiftungsakts, der Stiftungssatzung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Organe der Stiftung.

§ 9

[Stiftungsvorstand - Berufung seiner Mitglieder]

(I) Das Stiftungsvorstandsmitglied nach § 7 Abs. I Buchstabe c) wird von den einer weiblichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.) angehörenden Stiftungskuratoriumsmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt und vom Stiftungsrat, wenn er die Voraussetzungen des § 7 Abs. I Buchstabe c) als erfüllt ansieht, berufen.

(II) Das Stiftungsvorstandsmitglied nach § 7 Abs. I Buchstabe d) wird von den einer männlichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.) angehörenden Stiftungskuratoriumsmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt und vom Stiftungsrat, wenn er die Voraussetzungen des § 7 Abs. I Buchstabe d) als erfüllt ansieht, berufen.

(III) Das Stiftungsvorstandsmitglied nach § 7 Abs. I Buchstabe e) wird von den Leitern der von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 10

[Stiftungsvorstand - Amtszeit seiner Mitglieder]

Die Berufung der Stiftungsvorstandsmitglieder nach § 7 Abs. I Buchstabe c), d) und e) geschieht jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl und anschließende Wiederberufung sind zulässig.

§ 11

[Stiftungsvorstand - Übertragung der Mitgliedschaft, Vertretung]

(I) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist nicht übertragbar. Ihre Ausübung kann nur mit jederzeit widerruflicher ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Stiftungsvorstandes einem anderen überlassen werden.

(II) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können einen ständigen Vertreter erhalten, der sie im Verhinderungsfalle vertritt.

(III) Ständiger Vertreter des Direktors der Stiftung ist der Bischöfliche Referent für Schule und Bildung.

(IV) Der ständige Vertreter des Bischöflichen Referenten für Schule und Bildung wird im Bedarfsfalle vom Bischof der Diözese Augsburg aus dem Kreis der Domkapitulare bestimmt.

(V) Für die Berufung und die Amtszeit der ständigen Vertreter der Stiftungsvorstandsmitglieder nach § 7 Abs. I Buchstabe c) mit e) gelten die §§ 9, 10 und 11 Abs. I entsprechend.

§ 12

[Stiftungsvorstand - Aufgaben]

(I) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorga-

nen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(II) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(III) Der Stiftungsvorstand hat die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen von Stiftungsrat und Stiftungskuratorium zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

(IV) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen von Stiftungsrat wie Stiftungskuratorium und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diese Stiftungsorgane weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Stiftung.

(V) Zu den Obliegenheiten des Stiftungsvorstandes gehört auch die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Lehrkräfte und der sonstigen Mitarbeiter der Stiftung.

(VI) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie von der Stiftung ersetzt.

§ 13

[Stiftungsvorstand - Willensbildung]

(I) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlussfassung tätig.

(II) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors der Stiftung, bei seiner Verhinderung die seines ständigen Vertreters (§ 11 Abs. III) den Ausschlag.

(III) Der Stiftungsvorstand tritt wenigstens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Direktor der Stiftung aus besonderem oder dringendem Anlass den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Direktor der Stiftung hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied

dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(IV) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Stiftungsvorstandes den Vorsitz.

(V) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsvorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Stiftungsvorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Falle § 13 Abs. IV entsprechend.

(VI) Bei jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschl. des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer(in) (der/die nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes zu sein braucht) zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.

(VII) Eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

(VIII) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausge-

schlossenen Stiftungsvorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(IX) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 14

[Laufende und dringliche Stiftungsangelegenheiten]

(I) Der Direktor der Stiftung erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(II) Der Direktor der Stiftung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes, des Stiftungsrates und des Stiftungskuratoriums, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.

(III) Er ist befugt, im Einvernehmen mit dem Stiftungsratsmitglied nach § 15 Abs. I Buchstabe f) oder g), dem Bischöflichen Referenten für Schule und Bildung sowie der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Stiftungsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(IV) Der Direktor der Stiftung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter, insbesondere der Geschäftsstelle der Stiftung mit dem erforderlichen Personal.

§ 15

[Stiftungsrat]

(I) Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem jeweiligen Bischof der Diözese Augsburg
- b) dem jeweiligen Bischöflichen Referenten für Schule und Bildung der Diözese Augsburg
- c) entfällt ersatzlos
- d) dem jeweiligen für Ordensangelegenheiten zuständigen Bischöflichen Referenten der Diözese Augsburg

- e) dem jeweiligen Bischöflichen Finanzreferenten der Diözese Augsburg
- f) einem Mitglied einer weiblichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch das Mittragen von Lasten oder in sonstiger Weise unmittelbar fördert
- g) einem Mitglied einer männlichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch das Mittragen von Lasten oder in sonstiger Weise unmittelbar fördert.

(II) § 7 Abs. II gilt für die Stiftungsratsmitglieder nach § 15 Abs. I Buchstabe f) und g) entsprechend.

(III) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bischof der Diözese Augsburg (§ 15 Abs. I Buchstabe a). Bei seiner Verhinderung vertritt ihn das Stiftungsratsmitglied nach § 15 Abs. I Buchstabe b). Ist auch dieses verhindert, so hat die Vertretung des Vorsitzenden das vom Bischof von Augsburg schriftlich damit beauftragte Stiftungsratsmitglied wahrzunehmen.

§ 16

[Stiftungsrat - Berufung seiner Mitglieder]

(I) Die in § 15 Abs. I Buchstabe b) mit e) genannten Personen werden mit ihrer Berufung durch den Bischof der Diözese Augsburg als Bischöfliche Referenten für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des Stiftungsrates.

(II) Das Stiftungsratsmitglied nach § 15 Abs. I Buchstabe f) wird von den einer weiblichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.) angehörenden Stiftungskuratoriumsmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt und vom Stiftungsrat, wenn er die Vor-

aussetzungen des § 15 Abs. I Buchstabe f) als erfüllt ansieht, berufen.

(III) Das Stiftungsratsmitglied nach § 15 Abs. I Buchstabe g) wird von den einer männlichen Ordensgemeinschaft (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.) angehörenden Stiftungskuratoriumsmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt und vom Stiftungsrat, wenn er die Voraussetzungen des § 15 Abs. I Buchstabe g) als erfüllt ansieht, berufen.

(IV) Bei der Konstituierung des Stiftungsrates werden die Rechte des Stiftungsrates nach § 16 Abs. II und III von den Stiftungsratsmitgliedern nach § 15 Abs. I Buchstabe a) mit e) wahrgenommen.

§ 17

[Stiftungsrat - Amtszeit seiner Mitglieder]

Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 15 Abs. I Buchstabe f) und g) geschieht jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

[Stiftungsrat - Übertragung der Mitgliedschaft, Vertretung]

(I) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Ihre Ausübung kann nur mit jederzeit widerruflicher ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates einem anderen überlassen werden.

(II) Die Vertreter der Mitglieder des Stiftungsrates nach § 15 Abs. I Buchstabe b) mit e) werden im Bedarfsfalle vom Bischof der Diözese Augsburg aus dem Kreis der Domkapitulare bestimmt.

(III) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 15 Abs. I Buchstabe f) und g) können einen ständigen Vertreter erhalten, der sie im Verhinderungsfalle vertritt. Für die Berufung und die Amtszeit der ständigen Vertreter der Stiftungsratsmitglieder

nach § 15 Abs. I Buchstabe f) und g) gelten die §§ 16, 17 und 18 Abs. I entsprechend.

§ 19

[Stiftungsrat - Aufgaben]

(I) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(II) Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen ist.

(III) Zu seinen Obliegenheiten gehören - unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung - insbesondere:

- a) das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien, die die besonderen pädagogischen und religiösen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen gewährleisten
- b) die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen
- c) die Berufung des Direktors der Stiftung und seine Abberufung (unter Beachtung der Bestimmungen seines Arbeitsvertrages)
- d) die Besetzung von Schulleiterstellen im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium
- e) die Abberufung von Schulleitern im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen der Arbeitsverträge
- f) die Anstellung, Versetzung und Entlassung von Lehrkräften wie von sonstigen Mitarbeitern
- g) der Abschluss von Verträgen zur Übernahme von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen wie deren Änderung und Beendigung

- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- i) Anschaffungen, Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben, die über den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung hinausgehen (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben)
- k) der Abschluss von Überlassungsverträgen, vor allem von Mietverträgen
- l) die Übereignung (auch sicherungsweise) oder die Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens
- m) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftversprechen
- n) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs, die Abgabe von Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen u. ä.
- o) die Eingehung von Verpflichtungen zu Verfügungen und Maßnahmen des § 19 Abs. III Buchstabe b) mit n);
- p) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Stiftung
- q) die Anerkennung der Jahresrechnung der Stiftung
- r) die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates
- s) die Entlastung von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium
- t) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- u) die Beschlussfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(IV) § 12 Abs. VI gilt für die Stiftungsratsmitglieder entsprechend.

§ 20

[Stiftungsrat - Willensbildung]

(I) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig.

(II) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.

(III) Der Stiftungsrat tritt jährlich zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsrats (§ 15 Abs. III) aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn der Direktor der Stiftung oder ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(IV) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 10 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und nimmt an ihnen teil.

(V) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. § 13 Abs. V Satz 2 mit 4 und § 20 Abs. IV gelten entsprechend.

(VI) Die Bestimmungen des § 13 Abs. VI mit IX finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

§ 21

[Stiftungskuratorium]

- (I) Das Stiftungskuratorium besteht aus:
 - a) dem jeweiligen Bischöflichen Referenten für Schule und Bildung der Diözese Augsburg
 - b) entfällt ersatzlos
 - c) dem Direktor der Stiftung
 - d) je einem Mitglied derjenigen Ordensgemeinschaften (auch Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und die Erfüllung

der Aufgaben der Stiftung durch das Mittragen von Lasten oder in sonstiger Weise unmittelbar fördern oder von denen wenigstens ein Mitglied an einer der von der Stiftung getragenen Einrichtung tätig ist oder die ehemals Träger einer Einrichtung der Stiftung waren oder deren Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium vom Stiftungskuratorium im Interesse der Stiftung beschlossen wird

- e) zwei Vertretern von kirchlichen Einrichtungen (Verbänden o. ä.) in der Diözese Augsburg, die Träger von vorschulischen, schulischen oder schulähnlichen Einrichtungen sind
- f) zwei Persönlichkeiten aus dem Bereich des Bildungswesens
- g) einem Vertreter der Elternbeiratsvorsitzenden der von der Stiftung getragenen Einrichtungen
- h) dem Leiter einer von der Stiftung getragenen Einrichtung und
- i) dem Vertreter der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen.

(II) Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 21 Abs. I Buchstabe a). Bei Verhinderung wird es vom Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 21 Abs. I Buchstabe c) vertreten. Satz 3 entfällt ersatzlos.

§ 22

[Stiftungskuratorium - Berufung seiner Mitglieder]

(I) Die in § 21 Abs. I Buchstabe a) mit c) genannten Personen werden mit ihrer Berufung durch den Bischof der Diözese Augsburg als Bischöfliche Referenten oder durch den Stiftungsrat als Direktor der Stiftung für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

(II) Die Stiftungskuratoriumsmitglieder nach § 21 Abs. I Buchstabe d) werden jeweils von den entsendungsberechtigten Or-

densgemeinschaften (Kongregationen oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.) bestimmt.

(III) Die Stiftungskuratoriumsmitglieder nach § 21 Abs. I Buchstabe e) und f) werden jeweils vom Bischof der Diözese Augsburg im Einvernehmen mit den nach § 21 Abs. I Buchstabe d) entsendungsberechtigten Gemeinschaften berufen.

(IV) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 21 Abs. I Buchstabe g) wird von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(V) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 21 Abs. I Buchstabe h) wird von der Konferenz der Schulleiter (§ 27) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(VI) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 21 Abs. I Buchstabe i) wird von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 23

[Stiftungskuratorium - Amtszeit seiner Mitglieder]

Die Amtszeit der Stiftungskuratoriumsmitglieder nach § 21 Abs. I Buchstabe d) mit i) dauert jeweils drei Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

[Stiftungskuratorium - Übertragung der Mitgliedschaft, Vertretung]

(I) Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium ist nicht übertragbar. Ihre Ausübung kann nur mit jederzeit widerruflicher ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums einem anderen überlassen werden.

(II) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können sich, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, von einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.

§ 25

[Stiftungskuratorium - Aufgaben]

(I) Das Stiftungskuratorium hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(II) Zu seinen Obliegenheiten gehören unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung:

- a) die Profilierung der schulischen Einrichtungen der Stiftung (insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens, besonderer Bildungsangebote und Lehrziele, der religiösen Erziehung usw.) im Rahmen der Grundsätze und Richtlinien nach § 19 Abs. III Buchstabe a)
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern
- c) Fragen, die die Stellung des Schülers in der Schule betreffen
- d) die vorherige Stellungnahme zu den Entscheidungen nach § 19 Abs. III Buchstabe b), c), g), h), l), m), t) und u)
- e) die Zustimmung zur Besetzung von Schulleiterstellen
- f) die Zustimmung zur Abberufung von Schulleitern
- g) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung
- h) die Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung
- i) die Entgegennahme des Jahresberichts der Stiftung und dessen Weiterleitung samt seiner Stellungnahme dazu an den Stiftungsrat
- k) die Festsetzung von Schulgeldern.

(II) § 12 Abs. VI gilt für die Mitglieder des Stiftungskuratoriums entsprechend.

§ 26

[Stiftungskuratorium - Willensbildung]

(I) Das Stiftungskuratorium wird durch Beschlussfassung tätig.

(II) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungskuratoriumsmitglieds den Ausschlag.

(III) Das Stiftungskuratorium tritt jährlich zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums (§ 21 Abs. II) aus besonderem oder dringendem Anlass das Stiftungskuratorium zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums hat das Stiftungskuratorium innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungskuratoriumsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(IV) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 10 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(V) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist. § 13 Abs. V Satz 2 mit 4 und § 26 Abs. IV gelten entsprechend.

(VI) Die Bestimmungen des § 13 Abs. VI mit IX finden auf das Stiftungskuratorium entsprechende Anwendung.

§ 27

[Konferenz der Schulleiter]

(I) Die Konferenz der Schulleiter besteht aus den Leiter(n)/innen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen und

dem Direktor der Stiftung. Die Konferenz der Schulleiter gliedert sich in nach Schulgattungen getrennte Arbeitsgruppen.

(II) Vorsitzender der Konferenz der Schulleiter wie jeder ihrer Arbeitsgruppen (§ 27 Abs. II) ist der Direktor der Stiftung. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn jeweils der (die) dienstälteste anwesende Schulleiter(in).

§ 28

[Konferenz der Schulleiter - Übertragung der Mitgliedschaft, Vertretung]

(I) Die Mitgliedschaft in der Konferenz der Schulleiter wie in ihren einzelnen Arbeitsgruppen ist nicht übertragbar.

(II) Die Mitglieder der Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen werden im Falle ihrer Verhinderung durch den (die) stellvertretende(n) Schulleiter(in) vertreten.

§ 29

[Konferenz der Schulleiter - Aufgaben]

(I) Die Konferenz der Schulleiter hat ebenso wie ihre einzelnen Arbeitsgruppen nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(II) Zu ihren wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen Obliegenheiten gehört die Beratung von Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und Stiftungskuratorium im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 29 Abs. I dieser Satzung.

(III) Daneben hat die Konferenz der Schulleiter unter sich einen regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und dessen jeweilige Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 29 Abs. II dieser Satzung zu verwerten. Gleiches gilt für ihre einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

(IV) § 12 Abs. VI gilt für die Mitglieder der Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 30

[Konferenz der Schulleiter - Willensbildung]

(I) Die Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen wird - unbeschadet der Möglichkeit gemeinschaftlicher fachlicher Erörterungen, dienstlicher Besprechungen, eines reinen Erfahrungsaustausches u. ä. - durch Beschlussfassung tätig.

(II) Die Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorge-schrieben ist - mit der Mehrheit der zu ihrer Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des dienstältesten erschienenen Schulleiters den Ausschlag.

(III) Die Konferenz der Schulleiter tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann jeder Vorsitzende eines Stiftungsorgans die Konferenz der Schulleiter zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende der Konferenz der Schulleiter hat die Konferenz der Schulleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn (wenigstens) zwei Schulleiter dies bei ihm schriftlich beantragen.

(IV) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 10 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(V) Die Konferenz der Schulleiter ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist. § 13 Abs. V Satz 2 mit 4 und § 30 Abs. IV gelten entsprechend.

(VI) Die Bestimmungen des § 13 Abs. VI mit IX finden auf die Konferenz der Schulleiter entsprechende Anwendung.

(VII) Für die einzelnen Arbeitsgruppen der Konferenz der Schulleiter (§ 27 Abs. II) gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. II mit VI entsprechend.

§ 31

[Mitarbeiter der Stiftung]

(I) Das Personal der von der kirchlichen Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen steht im Dienste der kirchlichen Stiftung.

(II) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der kirchlichen Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit nicht beamtenrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die übrigen Mitarbeiter der kirchlichen Stiftung wird das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) in seiner jeweiligen Fassung angewendet.

(III) Die Tätigkeit bei der kirchlichen Stiftung, insbesondere an den von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen, setzt voraus, dass die Mitarbeiter, vor allem Lehrkräfte, geeignet und bereit sind, dem durch die Aufgabenstellung und die Zielsetzung bestimmten besonderen Charakter der kirchlichen Stiftung stets Rechnung zu tragen.

(IV) Die Unterrichtserteilung der einzelnen an den schulischen Einrichtungen der kirchlichen Stiftung tätigen Lehrkräfte bedarf jeweils für die gesamte Dauer dieser Beschäftigung der Genehmigung der staatlichen Schulaufsicht.

§ 32

[Rechnungsjahr]

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 33

[Haushaltsplan]

(I) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(II) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat genehmigt werden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(III) Das Vermögen und die Schulden der Stiftung sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.

(IV) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind

- a) um den Stiftungszweck weiterzuführen
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
- c) um alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 34

[Jahresrechnung]

(I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

(II) Die Rechnung hat nachzuweisen:

- a) die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes
- b) die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
- c) den Stand des Stiftungsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 35

[Satzungsänderung]

(I) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsrates.

(II) Eine Änderung der §§ 2, 3, 7, 12, 15, 19, 21 und 25 der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen des Stiftungsrats gefassten Beschlusses.

(III) Eine Änderung der Stiftungssatzung nach § 35 Abs. I oder II dieser Satzung bedarf aufgrund Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 31 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayStG zusätzlich der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(IV) Eine gemäß § 35 Abs. I bis III dieser Satzung vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 36

[Aufhebung]

(I) Die Aufhebung der kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und einer Verfügung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Genehmigungsbehörde (vgl. Art. 15 BayStG).

(II) Die Liquidation der kirchlichen Stiftung ist im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen durchzuführen, sofern die Einrichtungen der kirchlichen Stiftung staatlich gefördert wurden.

(III) Bereits eingegangene Verpflichtungen der kirchlichen Stiftung sind zu erfüllen.

§ 37

[Vermögensbindung - Anfallberechtigung]

(I) Bei Aufhebung der Stiftung - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es zum Besten kirchlicher schulischer Einrichtungen in der Diözese Augsburg oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

(II) Eine gemäß §§ 36, 37 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 38

[Stiftungsaufsicht]

(I) Die kirchliche Stiftung „SCHULWERK DER DIÖZESE AUGSBURG“ steht unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg.

(II) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

A u g s b u r g , den 19. Juli 2000